

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen, 06401/903283  
24.4.2011

## **Oberverwaltungsgericht Berlin**

### **Beschwerde gegen den Beschluss vom 6.4.2011 im Verfahren VG 1 K 680.09**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen den Beschluss lege ich hiermit Beschwerde ein.

Begründung:

Der Beschluss ist unbegründet. Er enthält unsubstantiierte Unterstellungen und schlichte Lügen.

Mein Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt mit der Behauptung, meine Angaben seien 1. „inhaltlich nicht glaubhaft“ und ich hätte 2. „trotz gerichtlicher Aufforderung“ keine Belege eingereicht.

Zu 1.)

Das Gericht begründet seine Auffassungen nicht. Warum inhaltlich nicht glaubhaft sein soll, was ich angegeben habe, ist nicht ersichtlich. Insbesondere nennt das Gericht keinerlei Anhaltspunkte, warum meine Angaben nicht glaubhaft sein sollen.

Das Gericht hat offenbar ausreichend Zeit und Muße gehabt, über mich zu recherchieren. Fraglos wirft bereits das einige Fragen auf, denn die Vorlage eines Steuerbescheides ist bislang immer ausreichender Beleg gewesen für meine Einkommenssituation. Dieses ist auch üblich, schließlich ist ein Gericht kein Hilfs-Finanzamt, was dessen fachliche Zuständigkeit ohne besonderen Anlass in Frage stellt. Offenbar hat das Gericht ein bemerkenswertes Interesse, dem Verfahrensgang Steine in den Weg zu legen.

Dennoch hat die Recherche keinerlei Ergebnisse erbracht, die meiner Angaben in Zweifel ziehen. Das Gericht das selbst, dass ich einen Steuerbescheid vorgelegt habe. Das tat ich zum Zeitpunkt der Klageeinreichung. Der zu diesem Zeitpunkt aktuellste Steuerbescheid war der, den ich einreichte.

Trotzdem behauptet das Gericht nun, ich hätte Einnahmen durch Bücher erzielt, aber deren Höhe nicht angegeben. Das ist befremdlich. Denn das Gericht führt nicht aus, warum es annimmt, dass die auf dem Steuerbescheid genannte Einnahmensumme nicht die aus dem

Buchverkauf sein soll. Vielmehr tut das Gericht so, als sei die Angabe auf dem Steuerbescheid eine Einnahme unbekannter Quelle, dem die Bucheinnahmen noch hinzurechnen seien. Das wäre ja Steuerhinterziehung gewesen. Tatsächlich habe ich selbstverständlich meine Einnahmen aus dem Buchverkauf in der Steuererklärung angegeben – und daher ist der Steuerbescheid die Höhe dieser Einnahmen.

Es ist völlig unklar, warum das Gericht zu der Auffassung kommt, dieses könnte anders sein. Des ist ist völlig logisch und unmittelbar einsichtig, dass der Steuerbescheid eben genau meine Autoreneinnahmen benennt.

Zu 2.)

Das Gericht behauptet indirekt, es hätte mich aufgefordert, Belege einzureichen. Dieses ist frei erfunden. Das Gericht hat Nachfragen gestellt, die ich beantwortet habe. Um Belege hat das Gericht nicht nachgefragt. Insofern baut der Beschluss auf einer freien Erfindung auf.

So behauptet das Gericht, ich hätte eine Bestätigung des Vereins vorlegen können, dass ich in der Ludwigstr. 11 in Reiskirchen keine Wohnung habe. Selbstverständlich wäre das möglich – so wie ich das für jedes beliebige Haus einreichen könnte, weil ich in der Tat nirgends einen Privatraum mit Privateigentum habe. Doch: Das Gericht hat – anders als es jetzt behauptet – diesen Beleg nie eingefordert. Sondern es hat eine Nachfrage gestellt, die ich beantwortet habe.

Es ist unzulässig und verstößt gegen das Willkürverbot, mir etwas als Versäumnis anzurechnen, was nie eingefordert wurde und auch nicht nahelag, es einzureichen.

Um deutlich zu machen, dass ich sehr wohl die Fragen des Gerichts und meine Einkommenssituation geklärt habe, sei auf den PKH-Antrag verwiesen, dem der benannte Steuerbescheid beilag. Außerdem zitiere ich aus meinem Schreiben vom 13.3.2010, in dem ich auf die einzigen Fragen, die mir von Seiten des Gerichts gestellt wurden, präzise und umfangreiche geantwortet habe:

## **„2. Einkommensverhältnisse**

Ich erkläre zur Glaubhaftmachung, dass ich keine weiteren Einkommen als die dargestellten hatte. Meine Einkommenssituation hat sich seitdem auch nicht verändert. Eine sichere Einkommensaussage zum Jahr 2010 kann ich nicht abgeben, weil mein Einkommen aus Verwertungsgeldern der VG Wort und der VG Bild/Kunst sowie einigen Kleinhonoraren für Veranstaltungen besteht, welche nicht im Voraus zu ermitteln sind.

Mir stehen für meinen persönlichen Lebensunterhalt keine weiteren Mittel von anderer Seite zur Verfügung. Ich hätte auch keinerlei Anrecht auf solche gegenüber irgendwelchen anderen Personen, Firmen u.ä.

Die von mir angegebene Adresse ist die von mir gewählte Meldeadresse und garantiert eine akzeptable Erreichbarkeit, weil ich dort häufiger vorbeikomme, einige Tage an schriftstellerischer Tätigkeit arbeiten oder Veranstaltungen vorbereiten kann. Ich habe in dem Haus aber weder Privateigentum noch eine Privatwohnung. Vielmehr nutze ich die Betten im Seminarhaus, die in dem Haus allen bereit stehen, die dort projektbezogen arbeiten (im Sinne von Tätigkeit, nicht im Sinne von Erwerbsarbeit).

Tatsächlich lebe ich ohne eigene Wohnung und bin die meiste Zeit unterwegs. Meine Nahrung beziehe ich aus den Abfällen dieser Welt (siehe Film „Gefundenes Fressen“ des WDR bzw. im Schulfernsehen).


Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben helfen. Es ist schwierig, formale Nachweise für ein Leben ohne eigene Wohnung, Einkommen oder sonstige regelmäßige materielle Flüsse zu beschaffen, weil ein solches Leben ja gerade jenseits dieser formalen Vorgänge stattfindet.“

Damit waren die Fragen des Gerichts beantwortet. Ich bin keine Antwort säumig geworden. Das Gericht behauptet wahrheitswidrig, dass ich angeforderte Belege nicht beigebracht hätte. Der für eine Einkommenssituation zentrale und überall sonst als ausreichend anerkannte Steuerbescheid ist von mir vorlegt worden.

Das Vorgehen des Gerichts ist willkürlich.

Es entsteht der Verdacht, dass ein für KollegInnen im direkt angrenzenden Gebäude unangenehmes Verfahren be- oder verhindert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that are difficult to decipher. The signature is written in a cursive style and extends from the left towards the right, ending in a long, thin horizontal line.